

Adolf Würth GmbH & Co. KG · 74650 Künzelsau

Zeichen/Abteilung
mw-pw/MPM

Künzelsau, 07.10.2024

Bestätigung zur DGUV Vorschrift 3

Die DGUV Vorschrift 3 regelt die grundsätzlich vom Unternehmer (Betreiber) durchzuführenden Erst- und Wiederholungsprüfungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Sicherheitsanforderungen bei Nutzung des Betriebsmittels zu Beginn und nach einer bestimmten Gebrauchsdauer erfüllt sind. Die Prüfintervalle legt der Betreiber nach Art und Zweck des Gebrauchs fest.

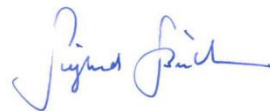
Gemäß Durchführungsanweisung zu § 5 Abs. 4 der DGUV Vorschrift 3 reicht es bei Lieferung von anschlussfertigen elektrischen Betriebsmitteln aus, dass diese den anwendbaren gesetzlichen Produktsicherheitsvorgaben entsprechen, insbesondere den elektrotechnischen Regelungen.

Hiermit erklären wir in Vertretung der Adolf Würth GmbH & Co. KG, dass die von unserem Unternehmen im Geltungsbereich der Rechtsvorschriften der europäischen Union in Verkehr gebrachten Elektromaschinen, den für die Produkte geltenden Richtlinien und Verordnungen, inklusive der darin beschriebenen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Diese Aussage schließt die Verordnungen der Bundesrepublik zur Produktsicherheit ein. Die Übereinstimmung wird auf dem jeweiligen Gerät über die CE-Kennzeichnung ausgedrückt und mit der Konformitätserklärung bestätigt.

Die Obliegenheit des Unternehmers (Betreibers) zur Wareneingangskontrolle bei Ablieferung bleibt unberührt. Dabei kann gleichzeitig die Eignung des Betriebsmittels für den vorgesehenen Einsatzbereich überprüft (§ 3 Abs. 3 BetrSichV) und die Erstinbetriebnahme sowie der festgelegte Prüfrhythmus protokolliert werden.



Markus Weeber
Leiter Produktparte
Power Tools, Materialbearbeitung & Services



Dr.-Ing. Siegfried Beichter
Prokurist - Produktsicherheit & Compliance